

**20. Dezember 2004**

**LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 11, 12, 16, 17, 18, 19  
UND 20 DER VERORDNUNG (EG) NR. 178/2002 ÜBER DAS ALLGEMEINE  
LEBENSMITTELRECHT**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE  
LEBENSMITTELKETTE UND TIERGESUNDHEIT**

# INHALT

<b><u>EINFÜHRUNG.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>I. ARTIKEL 17 ZUSTÄNDIGKEITEN .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b>I.1. DENKANSATZ.....</b>	<b>7</b>
<b>I.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>I.3. BEITRAG/AUSWIRKUNG.....</b>	<b>8</b>
I.3.1. ALLGEMEINE FORDERUNG NACH KONFORMITÄT UND ÜBERPRÜFUNG .....	8
I.3.2. HAFTPFLICHT .....	8
<b><u>II. ARTIKEL 18 RÜCKVERFOLGBARKEIT .....</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b>II.1. DENKANSATZ .....</b>	<b>11</b>
<b>II.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....</b>	<b>11</b>
<b>II.3. BEITRAG/AUSWIRKUNG .....</b>	<b>12</b>
II.3.1. ANWENDUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RÜCKVERFOLGBARKEIT .....	12
i) Betroffene Erzeugnisse.....	12
ii) Betroffene Unternehmen .....	13
iii) Gültigkeit für aus Drittländern ausführende Unternehmer (in Verbindung mit Artikel 11) .....	13
II.3.2. ANWENDUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE RÜCKVERFOLGBARKEIT .....	14
i) Feststellung der Identität von Lieferanten und Kunden durch die Lebensmittelunternehmer.....	14
ii) Interne Rückverfolgbarkeit.....	14
iii) Durch Einzelvorschriften festgelegte Systeme zur Rückverfolgung.....	15
iv) Aufzubewahrende Informationen .....	15
v) Reaktionszeit für die Verfügbarkeit von Rückverfolgungsdaten.....	16
vi) Dauer der Archivierung.....	17
<b><u>III. ARTIKEL 19 RÜCKNAHME , RÜCKRUF UND MELDUNG DURCH DIE LEBENSMITTELUNTERNEHMER .....</u></b>	<b><u>18</u></b>

<b>III.1. DENKANSATZ .....</b>	<b>19</b>
<b>III.2. SCHLUSSFOLGERUNG.....</b>	<b>19</b>
<b>III.3. BEITRAG/ AUSWIRKUNG.....</b>	<b>19</b>
III.3.1. ARTIKEL 19 ABSATZ 1.....	20
i) Rücknahme vom Markt .....	20
ii) Praktischer Ansatz.....	21
iii) Meldung der Rücknahme bei den zuständigen Behörden .....	23
iv) Verfahren der Meldung bei den zuständigen Behörden .....	23
v) Rückruf und Information der Verbraucher .....	24
vi) Verantwortung für die Anwendung von Artikel 19 Absatz 1.....	24
III.3.2. ARTIKEL 19 ABSATZ 2.....	25
III.3.3. ARTIKEL 19 ABSATZ 3 .....	25
III.3.4. ARTIKEL 19 ABSATZ 4.....	26
III.3.5. MELDUNG BEIM SCHNELLWARNSYSTEM FÜR LEBENS- UND FUTTERMITTEL (RASFF) .....	26

**IV. ARTIKEL 20 RÜCKNAHME, RÜCKRUF UND MELDUNG DURCH  
FUTTERMITTELUNTERNEHMER..... 28**

<b>IV.1. DENKANSATZ .....</b>	<b>29</b>
<b>IV.2. SCHLUSSFOLGERUNG .....</b>	<b>29</b>
<b>IV.3. BEITRAG / AUSWIRKUNG .....</b>	<b>29</b>
IV.3.1. ARTIKEL 20 ABSATZ 1 .....	29
i) Rücknahme und Unterrichtung der zuständigen Behörden .....	29
ii) Vernichtung.....	30
iii) Unterrichtung der Verwender und Rückruf.....	31
IV.3.2. ARTIKEL 20 ABSÄTZE 2, 3 UND 4.....	31

**V. ARTIKEL 11 EINFUHR VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN ..... 31**

**VI. ARTIKEL 12 AUSFUHR VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN ..... 33**

<b>VI.1. DENKANSATZ UND ZIEL .....</b>	<b>34</b>
<b>VI.2. ARTIKEL 12 ABSATZ 1.....</b>	<b>34</b>
<b>VI.3. ARTIKEL 12 ABSATZ 2.....</b>	<b>35</b>



# EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>1</sup> („die Verordnung“) wurde am 28. Januar 2002 verabschiedet. Eines ihrer Ziele ist es, gemeinsame Definitionen aufzustellen und umfassende richtungsweisende Grundsätze sowie vertretbare Ziele für das Lebensmittelrecht festzulegen, um einen hohen Gesundheitsschutz und das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

In Kapitel II der Verordnung wird versucht, auf Gemeinschaftsebene allgemeine Grundsätze (Artikel 5 bis 10) und Anforderungen (Artikel 14 bis 21) des Lebensmittelrechts zu harmonisieren, die es in der Rechtstradition der Mitgliedstaaten bereits gibt; sie werden dazu in einen europäischen Kontext gestellt, und es werden Definitionen, Grundsätze und Anforderungen genannt, die als Rahmen für ein künftiges europäisches Lebensmittelrecht dienen können.

Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Kommission hat eine informelle Arbeitsgruppe mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten eingesetzt, die eine Reihe von Fragen zur Anwendung und Auslegung der Verordnung prüfen und einvernehmlich klären soll.

Im Interesse der Transparenz hat die Kommission außerdem alle betroffenen Parteien ermutigt, die Durchführung und Anwendung der Verordnung offen in Gremien zu diskutieren, in denen die Mitgliedstaaten angehört und unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Interessen zum Ausdruck gebracht werden können. Die Kommission hat dazu am 19. April 2004 ein Treffen veranstaltet, an dem Vertreter der Mitgliedstaaten, der Hersteller und der Industrie, des Handels und der Verbraucher teilnahmen, um allgemeine Fragen zur Anwendung der Verordnung zu erörtern. Es gilt jedoch festzuhalten, dass Fragen im Zusammenhang mit Verstößen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen die Verordnung in diesem Rahmen nicht behandelt werden und Gegenstand der dafür festgelegten Verfahren der Kommission sind.

Abschließend hat der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit auf seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004 die nachstehend wiedergegebenen Schlussfolgerungen genehmigt und deutlich gemacht, dass dieses nützliche Verfahren im Lichte der nach der vollen Anwendung der Verordnung ab dem 1. Januar 2005 gewonnenen Erfahrungen fortgesetzt werden sollte. Diese Schlussfolgerungen werden allen Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Leitlinien sollen dazu dienen, allen an der Lebensmittelherstellungskette Beteiligten die Aussagen der Verordnung näher zu bringen, damit sie vorschriftsmäßig und einheitlich angewendet werden können. Sie sind allerdings rechtlich nicht verbindlich, und in Streitfällen ist der Gerichtshof die letzte Instanz für die Auslegung des Rechts.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Zu einigen Fragen, die eine bestimmte Gruppe von Lebensmittelunternehmen betreffen, hat die Kommission schriftlich ihren Standpunkt begründet<sup>2</sup>.

Folgende Themenbereiche werden angesprochen:

- Zuständigkeiten (Artikel 17),
- Rückverfolgbarkeit (Artikel 18),
- Rücknahme, Rückruf und Meldung von Lebens- und Futtermitteln (Artikel 19 und 20) im Hinblick auf die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln (Artikel 14 und 15),
- Einführen und Ausführen (Artikel 11 und 12).

\*

\*            \*

---

<sup>2</sup> Schriftliche Anfrage E-2704/04 von W. Piecyk über die Anwendung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auf gemeinnützige Organisationen.

# **I. ARTIKEL 17**

## **ZUSTÄNDIGKEITEN**

---

### **Artikel 17**

*1. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.*

*2. Die Mitgliedstaaten setzen das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden.*

*Hierzu betreiben sie ein System amtlicher Kontrollen und führen andere den Umständen angemessene Maßnahmen durch, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln und Futtermitteln, der Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und anderer Aufsichtsmaßnahmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen.*

*Außerdem legen sie Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht fest. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

## I.1. Denkansatz

- Dieser Artikel entspricht dem im Weißbuch über Lebensmittelsicherheit gesetzten Ziel, die Aufgaben der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden sowie aller Gruppen von Betroffenen in den Lebens- und Futtermittelketten – nachstehend „Lebensmittelkette“ genannt – zu definieren (d. h. Landwirte, Hersteller von Futter- und Lebensmitteln, Importeure, Makler, Vertriebsunternehmen, öffentliche und private Verpflegungsbetriebe usw.).
- Ein Lebensmittelunternehmer<sup>3</sup> kann am besten dafür sorgen, dass die Lieferwege von Futter- und Lebensmitteln und die von ihm gelieferten Futter- und Lebensmittel sicher sind, weshalb er **rechtlich gesehen die Hauptverantwortung trägt** für die Befolgung des Lebensmittelrechts<sup>4</sup> und insbesondere der Lebensmittelsicherheit.

## I.2. Schlussfolgerungen

- Nach Artikel 17 Absatz 1 müssen die Lebensmittelunternehmer aktiv an der Anwendung der Anforderungen des Lebensmittelrechts mitwirken, indem sie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Diese allgemeine Anforderung hängt eng zusammen mit anderen Verpflichtungen, die sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergeben (z. B. Anwendung von HACCP-Verfahren bei der Lebensmittelhygiene).
- Nach Artikel 17 Absatz 1 sind die Unternehmer daher für die Tätigkeiten unter ihrer Kontrolle zuständig, entsprechend der üblichen Haftpflicht, wonach jede Person für Dinge und Handlungen unter ihrer Kontrolle haftbar ist. Damit wird diese Anforderung in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung für den Bereich des Lebensmittelrechts (d. h. nicht nur bei der Lebensmittelsicherheit, sondern auch in anderen, Lebensmittel betreffenden Bereichen) festgeschrieben und den Mitgliedstaaten untersagt, eigene Rechtsvorschriften beizubehalten oder zu verabschieden, die Lebensmittelunternehmer dieser Verpflichtung entheben würden.
- Artikel 17 Absatz 1 ist zwar ab dem 1. Januar 2005 direkt anwendbar, die Haftung der Lebensmittelunternehmer sollte sich aber in der Praxis aus dem Verstoß gegen eine Bestimmung des Lebensmittelrechts (und den Bestimmungen für zivil- oder strafrechtliche Haftung, die es in der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten gibt) ergeben. Haftungsklagen stützen sich nicht auf Artikel 17, sondern auf eine Rechtsgrundlage, die in der einzelstaatlichen Rechtsordnung oder in der Rechtsvorschrift zu finden ist, gegen die verstoßen wurde.
- Mit Artikel 17 Absatz 2 wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die allgemeine Verpflichtung auferlegt, zu überwachen und zu kontrollieren, dass die

---

<sup>3</sup> Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Lebensmittelunternehmer“ sowohl Lebensmittel- als auch Futtermittelunternehmer.

<sup>4</sup> Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Lebensmittelrecht“ sowohl Lebensmittel- als auch Futtermittelrecht, und der Begriff „Lebensmittelsicherheit“ umfasst sowohl die Sicherheit von Lebensmitteln als auch die von Futtermitteln.



Bestimmungen des Lebensmittelrechts in allen Abschnitten der Lebensmittelkette umfassend und wirksam durchgesetzt worden sind.

### **I.3. Beitrag/Auswirkung**

#### **I.3.1. Allgemeine Forderung nach Konformität und Überprüfung**

- Am 1. Januar 2005 wird diese Vorschrift eine allgemeine Anforderung, die in allen Mitgliedstaaten in allen Bereichen des Lebensmittelrechts gilt.
- Mit der Festschreibung dieser Anforderung dürften Ungleichheiten beseitigt werden, die Handelsschranken aufbauen und den Wettbewerb zwischen Lebensmittelunternehmern verzerren.
- Dabei wird voll berücksichtigt, welche grundlegende Rolle Lebensmittelunternehmen in der Lebensmittelkette vom Erzeuger bis zum Verbraucher spielen, vor allem bei der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.

#### **I.3.2. Haftung**

- Die Ziele von Artikel 17 sind:
  - Festlegung der Zuständigkeiten der Lebensmittelunternehmer und Abgrenzung dieser Zuständigkeiten von denen der Mitgliedstaaten sowie
  - Ausweitung des Grundsatzes, wonach Lebensmittelunternehmen die Hauptverantwortung für die Befolgung des Lebensmittelrechts tragen – vor allem im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit – auf alle Bereiche des Lebensmittelrechts.
- Mit dem Artikel wird keine Gemeinschaftsregelung für die Haftung der verschiedenen Glieder der Lebensmittelkette eingeführt. Die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen und Umstände ein Unternehmer strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verfolgt werden kann, ist eine komplexe Angelegenheit, die von der Gliederung der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtssysteme abhängt.
- Bei allen Diskussionen über die Frage der Zuständigkeiten sollte bedacht werden, dass die Interaktionen zwischen Erzeugern, Herstellern und Vertriebern zunehmend komplex werden. In vielen Fällen haben Primärerzeuger beispielsweise Herstellern oder Vertriebern gegenüber vertragliche Verpflichtungen zur Erfüllung bestimmter Qualitäts- und/oder Sicherheitsanforderungen. Die Vertriebsunternehmen lassen zunehmend Produkte unter ihrem eigenen Namen herstellen und spielen eine zentrale Rolle bei der Konzeption und Gestaltung von Produkten.

Aufgrund dieser neuen Verhältnisse sollten die Zuständigkeiten im Verlauf der Lebensmittelkette zunehmend gemeinsam wahrgenommen werden und nicht einzeln. Allerdings sollte jedes Glied der Lebensmittelkette in der Lage sein, im Rahmen der eigenen Tätigkeit für die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu

sorgen, indem Grundsätze nach Art der HACCP und vergleichbarer Instrumente angewandt werden.

Erfüllt ein Erzeugnis nicht die Anforderungen des Lebensmittelrechts, sollte geprüft werden, ob jedes Glied der Kette seinen jeweiligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

\*

\*

\*

## **II. ARTIKEL 18**

### **RÜCKVERFOLGBARKEIT**

---

#### **Erwägungsgrund 28**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittel- oder Futtermittelsektor gefährdet sein kann, wenn Lebensmittel und Futtermittel nicht rückverfolgt werden können. Es ist daher notwendig, ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich unnötige weiter gehende Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können.

#### **Erwägungsgrund 29**

Es muss sichergestellt werden, dass ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen einschließlich des Importeurs zumindest das Unternehmen feststellen kann, das das Lebensmittel oder Futtermittel, das Tier oder die Substanz, die möglicherweise in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wurden, geliefert hat, damit bei einer Untersuchung die Rückverfolgbarkeit in allen Stufen gewährleistet ist.

#### **Artikel 3 Ziffer 15**

„Rückverfolgbarkeit“: die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

#### **Artikel 18**

*1. Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.*

*2. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.*

*3. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.*

*4. Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden,*

*sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.*

*5. Bestimmungen zur Anwendung der Anforderungen dieses Artikels auf bestimmte Sektoren können nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.*

## **II.1. Denkansatz**

Wie jüngste Schreckensmeldungen aus dem Lebensmittelsektor (BSE- und Dioxinkrise) gezeigt haben, ist der Nachweis der Herkunft von Lebens- und Futtermitteln für den Verbraucherschutz unverzichtbar. So hilft das Konzept der Rückverfolgbarkeit dabei, Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen, und dem Verbraucher gezielte und konkrete Informationen über die betroffenen Produkte zu vermitteln. Die Rückverfolgbarkeit allein macht Lebensmittel noch nicht sicher. Es ist ein Instrument für das Risikomanagement, das dabei helfen kann, ein Lebensmittelsicherheitsproblem zu begrenzen.

- Die Rückverfolgbarkeit dient Zielen wie der Lebensmittelsicherheit, dem fairen Handel zwischen den Unternehmen und der Verlässlichkeit der an die Verbraucher gerichteten Informationen. Die Forderung der Rückverfolgbarkeit in der Richtlinie hat vor allem zum Ziel, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass nicht sichere Lebens- und Futtermittel aus dem Verkehr gezogen werden.
- Mit der Rückverfolgbarkeit soll gewährleistet werden, dass Produkte gezielt und präzise aus dem Handel genommen oder zurückgerufen werden, dass Verbraucher und Unternehmer angemessen unterrichtet werden, dass Kontrollbehörden Risikobewertungen vornehmen können und dass unnötige Störungen des Handels vermieden werden.

## **II.2. Schlussfolgerungen**

- Nach Artikel 18 müssen Lebensmittelunternehmer:
  - feststellen können, von wem sie ein Erzeugnis erhalten haben und an wen sie ein Erzeugnis geliefert haben;
  - Systeme und Verfahren einrichten, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden nach Aufforderung mitgeteilt werden können.

Dazu wird von dem Ansatz „Ein Schritt dahinter – ein Schritt davor“ ausgegangen, der von den Lebensmittelunternehmern verlangt, dass sie:

- ein System einrichten, mit dem sie feststellen können, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer ihrer Erzeugnisse ist;
- eine Verbindung „Lieferant-Erzeugnis“ herstellen (welches Erzeugnis wird von welchem Lieferanten geliefert);

- eine Verbindung „Verbraucher-Erzeugnis“ herstellen (welche Erzeugnisse werden an welche Kunden geliefert). Die Lebensmittelunternehmer müssen die direkten Abnehmer nicht ermitteln können, wenn es sich um Endverbraucher handelt.

## **II.3. Beitrag/Auswirkung**

- Die Rückverfolgbarkeit ist zwar kein neues Konzept in der Lebensmittelkette, aber zum ersten Mal werden in einer ressortübergreifenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift alle Lebensmittelunternehmer ausdrücklich verpflichtet, die direkten Lieferanten und direkten Abnehmer ihrer Lebens-/Futtermittel zu nennen. Mit Artikel 18 wird folglich eine neue allgemeine Verpflichtung für Lebensmittelunternehmer geschaffen.
- Bei Artikel 18 geht es um Ziele und angestrebte Ergebnisse und nicht darum, wie diese Ergebnisse erzielt werden sollen.

Vorbehaltlich genauerer Einzelbestimmungen hat die Industrie mit diesem allgemeinen Ansatz mehr Spielraum bei der Anwendung der Vorschriften, wodurch voraussichtlich die durch Verstöße verursachten Kosten gesenkt werden. Die Lebensmittelunternehmen und die Kontrollbehörden müssen jedoch gemeinsam aktiv werden, um die wirksame Anwendung zu gewährleisten. Dies dürfte nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen, aber Verhaltenskodizes für die Industrie könnten hierbei hilfreich sein.

### **II.3.1. Anwendungsbereich der Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit**

#### **i) Betroffene Erzeugnisse**

- Der Artikel, und vor allem die Formulierung „... *alle sonstige(n) Stoffe(n), die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden*“ ist nicht so zu verstehen, dass die Bestimmungen auch für Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Düngemittel gelten. Einige dieser Produkte sind von gezielten Verordnungen oder Richtlinien abgedeckt, die unter Umständen sogar strengere Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit enthalten.
- Betroffen sind Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie bei der Herstellung, Zubereitung oder Behandlung in einem Lebens- oder Futtermittel „*verarbeitet*“ werden. Darunter würden beispielsweise alle Arten von Lebens- und Futtermittelzusatzstoffen fallen, auch in einem Lebens- oder Futtermittel verarbeitetes Korn. Ausgeschlossen ist jedoch Korn, das im Anbau als Saatgut verwendet wird.
- Auch Verpackungsmaterial ist nach der Definition von Artikel 2 nicht Bestandteil von Lebensmitteln und fällt somit nicht unter Artikel 18, obwohl unbeabsichtigt Bestandteile davon in Lebensmittel gelangen können. Die Rückverfolgbarkeit dieser

Lebensmittelverpackungsmaterialien ist Gegenstand einer Vorschrift, die am 27. Oktober 2004<sup>5</sup> verabschiedet wurde.

- Durch die neue Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und die bevorstehende Verordnung über Futtermittelhygiene sollte schließlich ab dem 1. Januar 2006 ein Zusammenhang zwischen Lebens- und Futtermitteln, Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzprodukten hergestellt werden können, womit diese Lücke geschlossen werden kann, da die Landwirte über diese Produkte Buch führen müssen.

## ii) **Betroffene Unternehmen**

- Artikel 18 der Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer in allen Abschnitten der Lebensmittelkette, von der Primärerzeugung (zur Lebensmittelgewinnung gehaltene Tiere, Anbau) über die Lebens-/Futtermittelverarbeitung bis zum Vertrieb. Dazu zählen auch gemeinnützige Organisationen. Bei der Durchsetzung und der Verhängung von Strafen sollten die Mitgliedstaaten jedoch die besondere Situation von gemeinnützigen Organisationen und Spendeaktionen berücksichtigen.
- Nach Artikel 3 Punkte 2 und 5 sind Lebensmittelunternehmen „alle Unternehmen, ... die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln [Futtermitteln] zusammenhängende Tätigkeit ausführen.“ Diese Definition gilt auch für Transport- und Lagerhaltungsunternehmen, sofern sie am Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind, und diese müssen daher auch Artikel 18 befolgen.
- Besorgt ein Lebensmittelunternehmen die Beförderung selbst, so muss das Unternehmen insgesamt den Bestimmungen von Artikel 18 genügen. Für die Speditionsabteilung reichen unter Umständen Aufzeichnungen über die an Kunden gelieferten Erzeugnisse aus, da in anderen Abteilungen des Unternehmens Buch über die von Lieferanten erhaltenen Erzeugnisse geführt würde.
- Für die Hersteller von Tierarzneimitteln und Produkten für die landwirtschaftliche Erzeugung (etwa Saatgut) gilt Artikel 18 nicht.

## iii) **Gültigkeit für aus Drittländern ausführende Unternehmer (in Verbindung mit Artikel 11)**

- Die Bestimmungen der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit gelten nicht außerhalb der EU. Dies trifft für alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in der EU zu, also vom Importeur bis zum Einzelhandel.
- Artikel 11 ist nicht so zu verstehen, dass die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit auch für Lebensmittelunternehmer in Drittländern gelten. Es wird lediglich verlangt, dass in die Gemeinschaft eingeführte Lebens- und Futtermittel die entsprechenden Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts erfüllen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004, ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4.

- Die Ausführer in Handelspartnerländern sind nicht gesetzlich verpflichtet, die in der EU geltenden Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen, es sei denn, es gibt besondere bilaterale Abkommen in sensiblen Sektoren oder besondere Gemeinschaftsvorschriften, beispielsweise im Veterinärbereich.
- Das Ziel von Artikel 18 ist zufrieden stellend erfüllt, da die Bestimmungen auch für Importeure gelten. Der Importeur in der EU muss feststellen können, wer das Produkt in dem Drittland ausgeführt hat, womit die Bestimmungen von Artikel 18 und das angestrebte Ziel erfüllt wären.
- Einige Lebensmittelunternehmer in der EU verlangen von ihren Handelspartnern, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und sogar über den Grundsatz „Ein Schritt dahinter/ein Schritt davor“ hinauszugehen. Solche Abmachungen werden jedoch vom Lebensmittelunternehmer vertraglich vereinbart und gehen nicht auf die Bestimmungen in der Verordnung zurück.

### II.3.2. Anwendung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

#### i) Feststellung der Identität von Lieferanten und Kunden durch die Lebensmittelunternehmer

- Ein Lebensmittelunternehmer sollte in der Lage sein, jede „Person“ zu ermitteln, von der er seine Lebensmittel/Rohstoffe erhält. Dies kann eine Einzelperson sein (beispielsweise ein Jäger oder ein Pilzsammler) oder eine juristische Person. Nach dem Erwägungsgrund 29 muss ein Lebensmittelunternehmen zumindest das Unternehmen ermitteln können, welches das Lebens- oder Futtermittel oder die Substanz, die möglicherweise in einem Lebens- oder Futtermittel verarbeitet wurden, geliefert hat.

Unter dem Begriff „Lieferung“ ist nicht nur die physische Übergabe des Lebens-/Futtermittels oder des zur Lebensmittelgewinnung gehaltenen Tieres zu verstehen (beispielsweise durch den LKW-Fahrer, der für einen bestimmten Unternehmer tätig ist). Ziel der Bestimmung ist es nicht, den Namen der Person festzustellen, die ein Erzeugnis physisch übergibt, und dies würde auch nicht ausreichen, um die Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette zu gewährleisten.

- Ein Lebensmittelunternehmen muss nur die anderen Unternehmen (Rechtsperson) ermitteln können, an die es seine Produkte liefert (außer Endverbraucher). Bei einer Handelsbeziehung auf Einzelhandelsebene, wie etwa zwischen einem Vertreiber und einer Gaststätte, gelten die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit gleichermaßen.

#### ii) Interne Rückverfolgbarkeit

- Aus dem Wortlaut von Artikel 18 kann gefolgert werden, dass die Lebensmittelunternehmen ein gewisses Maß an interner Rückverfolgbarkeit gewährleisten müssen. Der Artikel ist zusammen mit dem Erwägungsgrund 28 zu lesen, wonach es erforderlich ist, *„ein **umfassendes** System der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit **gezielte** und **präzise**“*

*Rücknahmen vorgenommen .... und damit womöglich **unnötige ... Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können**“.*

- Ein System zur internen Rückverfolgung wird dem Unternehmer dabei helfen, bei Rücknahmen gezielter und präziser vorzugehen. Die Lebensmittelunternehmer könnten durch kürzere Rücknahmezeiten und die Vermeidung unnötiger weitergehender Eingriffe Einsparungen erzielen.
- Die Verordnung steht strengeren Regeln nicht entgegen und verpflichtet die Unternehmer nicht dazu, eine Verbindung zwischen eingehenden und ausgehenden Erzeugnissen herzustellen (so genannte interne Rückverfolgbarkeit). Sie schreibt ihnen auch nicht vor, Buch zu führen über die Auflösung von Chargen und deren Neu-Zusammenstellung innerhalb eines Unternehmens zur Herstellung bestimmter Produkte oder neuer Chargen.
- Insgesamt sollten die Lebensmittelunternehmer also ermutigt werden, Systeme zur internen Rückverfolgung aufzubauen, die genau auf ihre Tätigkeit zugeschnitten sind (Verarbeitung, Lagerung, Vertrieb von Lebensmitteln usw.). Über die Einzelheiten des Systems sollte der Lebensmittelunternehmer je nach Art und Größe des Unternehmens selbst entscheiden können.

### **iii) Durch Einzelvorschriften festgelegte Systeme zur Rückverfolgung**

Neben Einzelvorschriften, mit denen die Rückverfolgbarkeit im Sinne der Lebensmittelsicherheit für bestimmte Sektoren/Erzeugnisse im Sinne von Artikel 18 geregelt wird, gibt es eine Reihe gezielter Bestimmungen über Vermarktungs- und Qualitätsnormen für bestimmte Erzeugnisse. Mit diesen Bestimmungen, die oft den fairen Handel fördern sollen, wird die Kennzeichnung der Erzeugnisse, die Übermittlung der Begleitpapiere bei Sendungen, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen usw. geregelt.

Sofern es die Feststellung der Identität der Lieferanten und der direkten Empfänger der Produkte auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs ermöglicht, kann jedes durch Einzelvorschrift errichtete System zur Feststellung der Identität von Produkten genutzt werden, um den Anforderungen von Artikel 18 zu genügen.

Die Rückverfolgbarkeitsbestimmungen der Verordnung besitzen jedoch Allgemeingültigkeit und sind daher stets anwendbar. Um feststellen zu können, ob entsprechende Bestimmungen für einen bestimmten Sektor bereits die Anforderungen von Artikel 18 erfüllen, müssen diese Bestimmungen genau untersucht werden.

### **iv) Aufzubewahrende Informationen**

In Artikel 18 wird nicht darauf eingegangen, welche Informationen von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen aufzubewahren sind. Welche Informationen für die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ausschlaggebend sind, hängt von den Merkmalen des jeweiligen Systems ab.

Im Hinblick auf das Ziel von Artikel 18 gelten jedoch die folgenden Informationen als notwendig. Je nach Wichtigkeit lassen sich diese Informationen in zwei Kategorien einstufen:



- Zur ersten Kategorie zählen alle Informationen, die den zuständigen Behörden in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden:

- Name und Anschrift des Lieferanten, Art der gelieferten Produkte;
- Name und Anschrift des Kunden, Art der gelieferten Produkte;
- Datum der Übermittlung/der Abgabe.

Die Eintragung des Datums der Übermittlung/Abgabe ergibt sich direkt aus der Information über die beiden anderen Punkte. Wird dieselbe Art von Produkten mehrmals an einen Lebensmittelunternehmer geliefert, so genügt der Name des Lieferanten und die Angabe der Produktart nicht, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

- Zur zweiten Kategorie zählen zusätzliche Informationen, deren Angabe sich unbedingt empfiehlt:

- Umfang oder Menge,
- Gegebenenfalls Nummer der Charge,
- Genauere Beschreibung des Produkts (vorverpackte oder lose Ware, Obst-/Gemüsesorte, rohes oder verarbeitetes Produkt).

Welche Informationen aufgezeichnet werden, hängt von der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens (Art und Größe des Unternehmens) und den Merkmalen des Rückverfolgungssystems ab.

Bei früheren Lebensmittelkrisen wurde deutlich, dass die Kenntnis der Handelswege eines Erzeugnisses (Rechnungsbelege auf Unternehmensebene) nicht ausreicht, um die physische Bewegung der Produkte zu verfolgen. Die Systeme der Lebensmittel-/Futtermittelunternehmen müssen folglich so gestaltet sein, dass sich mit ihnen die physische Bewegung der Produkte verfolgen lässt: Mit Lieferscheinen (oder der Eintragung der Anschrift von Produktionseinheiten) wäre eine wirksamere Rückverfolgung gegeben.

## **v) Reaktionszeit für die Verfügbarkeit von Rückverfolgungsdaten**

- Nach Artikel 18 müssen Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen Systeme und Verfahren einrichten, mit denen die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte gewährleistet ist. Einzelheiten über diese Systeme werden in dem Artikel zwar nicht genannt, die Begriffe „Systeme“ und „Verfahren“ unterstellen jedoch einen strukturierten Mechanismus, der auf Anfrage der zuständigen Behörden die gewünschten Informationen übergeben kann.
- Entscheidend für die Qualität eines Systems, das dem im Erwägungsgrund 28 beschriebenen Ziel entspricht, ist, wie schnell präzise Informationen geliefert werden können. Wenn diese wichtigen Informationen nicht schnell genug geliefert werden können, ist eine rasche Reaktion in Krisenfällen erschwert.
- Die in der ersten Kategorie genannten Informationen müssen den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.
- Die Informationen in der zweiten Kategorie müssen innerhalb eines vertretbaren, den Umständen angemessenen Zeitraums möglichst rasch verfügbar sein.

## vi) Dauer der Archivierung

In Artikel 18 ist nicht vorgeschrieben, wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden müssen. Geschäftsunterlagen werden zu Steuerprüfungszwecken gewöhnlich 5 Jahre lang archiviert. Dieser Zeitraum von 5 Jahren ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum würde bei Rückverfolgbarkeitsunterlagen<sup>6</sup> den Zwecken von Artikel 18 genügen.

Diese allgemeine Regel müsste jedoch in einigen Fällen angepasst werden:

- Für Produkte<sup>7</sup> ohne Haltbarkeitsdatum gilt die allgemeine Regel von 5 Jahren;
- bei Produkten mit einer Haltbarkeit von über 5 Jahren sollten die Aufzeichnungen ebenso lange plus 6 Monate aufbewahrt werden;
- bei leicht verderblichen Produkten mit einer Haltbarkeit unter 3 Monaten oder ohne Haltbarkeitsdatum<sup>8</sup>, die direkt für den Endverbraucher bestimmt sind, sollten die Aufzeichnungen 6 Monate ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum aufbewahrt werden.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass viele Lebensmittelunternehmen neben den Rückverfolgungswegen von Artikel 18 gezieltere Anforderungen an ihre Buchführung befolgen müssen (Art der Informationen und Dauer). Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass sie diese Regeln befolgen.

\*  
\*                      \*

---

<sup>6</sup> Vor allem für Aufzeichnungen, die zur ersten Kategorie von Informationen nach Absatz II. 3.2.iv) zählen.

<sup>7</sup> Beispielsweise Wein.

<sup>8</sup> Beispielsweise Obst, Gemüse und nicht vorverpackte Produkte.

### **III. ARTIKEL 19**

## **RÜCKNAHME , RÜCKRUF UND MELDUNG**

### **DURCH DIE LEBENSMITTELUNTERNEHMER**

---

#### **Artikel 19**

*1. Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.*

*2. Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.*

*3. Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Lebensmittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.*

*4. Die Lebensmittelunternehmer arbeiten bei Maßnahmen, die getroffen werden, um die Risiken durch ein Lebensmittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden oder zu verringern, mit den zuständigen Behörden zusammen.*

### **III.1. Denkansatz**

- Mit Artikel 19 sollen die Gefahren durch das Inverkehrbringen unsicherer Lebensmittel vermindert oder beseitigt und die Gefahren durch das Inverkehrbringen möglicherweise gesundheitsschädlicher Lebensmittel vorbeugend angegangen, vermindert oder beseitigt werden.
- Die Pflichten der Unternehmer im Hinblick auf die Rücknahme (oder den Rückruf) und die Meldung nicht sicherer Lebensmittel stehen in direktem Zusammenhang mit den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen in Artikel 14 der Verordnung Nr. 178/2002.
- Um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung einer Gefahr zu gewährleisten, muss Bezug auf einschlägige Kriterien für die Anwendung des Konzepts „nicht sichere Lebensmittel“ genommen werden, wobei zu beachten ist, dass eine Rücknahme oder ein Rückruf dann geschehen soll, wenn eine Sofortmaßnahme zur Beseitigung einer Gefahr erforderlich ist.
- Die Unterrichtung der zuständigen Behörden durch die Lebensmittelunternehmer ist ein wichtiges Element der Marktüberwachung, da die zuständigen Behörden so verfolgen können, ob die Unternehmen angemessen auf die Gefahr durch ein in Verkehr gebrachtes Lebensmittel reagiert haben und zur Vermeidung der Gefahren erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen anordnen oder ergreifen können.

### **III.2. Schlussfolgerung**

- Mit Artikel 19 werden die Lebensmittelunternehmer ab dem 1. Januar 2005 verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen, und dies den zuständigen Behörden zu melden. Ist das Produkt bereits beim Verbraucher angelangt, unterrichtet das Unternehmen die Verbraucher und ruft bereits an die Verbraucher gelieferte Produkte gegebenenfalls zurück.
- Artikel 19 verpflichtet die Unternehmen der Lebensmittelkette zur Zusammenarbeit bei der Rücknahme nicht sicherer Lebensmittel vom Markt.
- Artikel 9 schreibt vor, dass der Lebensmittelunternehmer den zuständigen Behörden mitteilt, wenn er erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise gesundheitsschädlich ist.
- Der Artikel enthält auch eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Lebensmittelunternehmer mit den zuständigen Behörden bei der Vermeidung oder Verminderung von Gefahren, die von einem Lebensmittel ausgehen, das sie liefern oder geliefert haben.

### **III.3. Beitrag/ Auswirkung**

### III.3.1. Artikel 19 Absatz 1

#### i) Rücknahme vom Markt

Artikel 19 Absatz 1 verpflichtet die Lebensmittelunternehmer, ein Lebensmittel vom Markt zu nehmen, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht genügt, und dies den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Nach der Definition in der Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit ist eine Rücknahme „jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird“.

Im Kontext von Artikel 19 ist Folgendes zu bedenken:

- Die Rücknahme vom Markt ist in jedem Abschnitt der Lebensmittelkette möglich, und nicht nur zum Zeitpunkt der Lieferung an den Endverbraucher;

- Die Verpflichtung zur Meldung einer Rücknahme bei den zuständigen Behörden ergibt sich aus der Verpflichtung zur Rücknahme;

- Die Verpflichtung zur Rücknahme vom Markt gilt, wenn die beiden folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:

- **Erstes Kriterium, das eine Rücknahme auslöst: Das fragliche Lebensmittel erfüllt nach Ansicht des Unternehmers nicht die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit**

In Artikel 14 der Verordnung Nr. 178/2002 sind die Punkte genannt, die bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Unter welchen Bedingungen ein Lebensmittel als nicht sicher gelten kann, ist den Absätzen 2 bis 5 zu entnehmen.

- Nach Artikel 14 Absatz 2 gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind.
- Nach Artikel 14 Absatz 3 ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, zu berücksichtigen, unter welchen Bedingungen es normalerweise durch die Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verwendet wird und welche Informationen die Verbraucher erhalten haben.
- Nach den Absätzen 4 und 5 sind bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist, bestimmte Kriterien zu berücksichtigen.

In den Absätzen 7 und 9 heißt es konkret, dass Lebensmittel, die spezifischen Bestimmungen der Gemeinschaft oder – falls diese fehlen – der Mitgliedstaaten zur Lebensmittelsicherheit entsprechen, als sicher gelten.

Schließlich wird in Absatz 8 bestätigt – auch wenn sich diese Erläuterung auf Maßnahmen der zuständigen Behörden bezieht – dass ein Lebensmittel auch als nicht sicher gelten kann, wenn es den einschlägigen spezifischen Bestimmungen entspricht.

- **Zweites Kriterium, das eine Rücknahme auslöst: Ein Lebensmittel<sup>9</sup> befindet sich auf dem Markt und unterliegt nicht mehr der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Unternehmens**

Dieses Kriterium geht zurück auf die in Artikel 19 Absatz 1 verwendete Formulierung „Rücknahme vom Markt“, die impliziert, dass das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde. Weiter heißt es dort, dass eine Rücknahme nur stattfindet, wenn das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Unternehmers steht.

Eine Rücknahme im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 betrifft daher nicht Rücknahmeaktionen vor dem Inverkehrbringen eines Produktes. Die Rücknahme von Lebensmitteln, die noch unter der unmittelbaren Kontrolle des Unternehmers stehen, gilt außerdem nicht als Rücknahme im Sinne von Artikel 19 Absatz 1.

Die Formulierung „nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht“ macht deutlich, dass Artikel 19 Absatz 1 nicht gilt, solange ein Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit hat, die Vorschriftsmäßigkeit wieder herzustellen, ohne andere Unternehmen um Zusammenarbeit zu ersuchen. Wichtig ist hier der Zusatz „ursprünglicher Lebensmittelunternehmer“. Dies bedeutet, dass das Lebensmittel beispielsweise die Verarbeitungseinheit verlassen hat und sich in den Händen eines anderen Unternehmers befindet (neuer Abschnitt der Lebensmittelkette).

Mit der Definition in Artikel 19 Absatz 1 werden Rücknahmeentscheidungen von zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt. Lebensmittelunternehmer können aufgefordert werden, ein Lebensmittel vom Markt zu nehmen, das unter ihrer unmittelbaren Kontrolle steht, wenn eine zuständige Behörde eine solche Maßnahme für gerechtfertigt hält.

Die in Artikel 19 Absatz 1 definierten Rücknahmebedingungen beeinträchtigen nicht die gesetzliche Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer, in den Unternehmen unter ihrer Kontrolle dafür zu sorgen, dass Lebensmittel den Anforderungen des Lebensmittelrechts (z. B. Artikel 17 Absatz 1) genügen.

## **ii) Praktischer Ansatz**

Entsprechend dem Ansatz nach Artikel 14 sind zwei verschiedene Fälle zu berücksichtigen:

- **Das Lebensmittel entspricht nicht den spezifischen Bestimmungen der Gemeinschaft (oder eines Mitgliedstaats) über ihre Sicherheit:**

Lebensmittel, die den spezifischen gemeinschaftlichen (oder einzelstaatlichen) Bestimmungen über ihre Sicherheit entsprechen, gelten als sicher im Sinne von Artikel 14 Absätze 7 und 9.

Entspricht das Lebensmittel nicht den spezifischen gemeinschaftlichen (oder einzelstaatlichen) Bestimmungen über ihre Sicherheit, so kann davon ausgegangen werden,

---

<sup>9</sup> Siehe Definition in Artikel 2 der Verordnung Nr. 178/2002.

dass das Lebensmittel nicht sicher ist und die in Artikel 14 Absätze 2 bis 5 festgelegten Kriterien Berücksichtigung finden müssen.

Dies sind allgemeine Kriterien, deren Berücksichtigung von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Vor allem sind sie im Lichte der Vorschriften zu prüfen, die für das betroffene Lebensmittel gelten.

In Artikel 14 Absatz 3 heißt es beispielsweise, dass bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu berücksichtigen sind. Dieses allgemeine Kriterium ist im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Je nach Bestimmung des Lebensmittels<sup>10</sup> (Lebensmittel zum direkten Verzehr und Lebensmittel, die nicht zum Verzehr, aber für eine spätere Sortierung bestimmt sind) gibt es spezifische Rechtsvorschriften, die beispielsweise verschiedene Sicherheitsstufen festlegen. Diese spezifischen Vorschriften enthalten gewöhnlich zusätzliche Bestimmungen, mit denen dafür gesorgt wird, dass ein nicht für den direkten Verzehr bestimmtes Lebensmittel nicht vor einer späteren Sortierung an die Endverbraucher abgegeben oder als Zutat verwendet wird, und diese Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Andere Fragen wie zufrieden stellende Repräsentativität von Proben oder Sensibilität von Analysemethoden können sich ebenfalls stellen und müssen geprüft werden.

Auch einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Leitlinien können zur Entscheidung der Frage hinzugezogen werden, ob ein Lebensmittel sicher ist (so gibt es in einigen Mitgliedstaaten vor allem Bestimmungen über gesundheitsschädliche oder für den Verzehr nicht geeignete Lebensmittel). Diese einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Leitlinien müssten im Einklang mit Artikel 14 oder EU-Vorschriften für bestimmte Sektoren stehen, wenn darin definiert wird, was nicht sichere Lebensmittel sind<sup>11</sup>. Da der Zweck von Artikel 14 vor allem darin besteht, Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festzulegen, sind diese Bestimmungen auf die Feststellung von Fällen zu beschränken, wo von dem Lebensmittel eine direkte oder indirekte Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

---

<sup>10</sup> In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln heißt es: „Erdnüsse, Schalenfrüchte und Trockenfrüchte, die den unter Anhang I Nummer 2.1.1.1 festgesetzten Höchstgehalten für Aflatoxin nicht genügen, und Getreide, das den unter Nummer 2.1.2.1 festgesetzten Höchstgehalten nicht genügt, dürfen in Verkehr gebracht werden, sofern sie a) nicht zum direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind; b) den in Anhang I unter Nummer 2.1.1.2 für Erdnüsse beziehungsweise unter Nummer 2.1.1.3 für Schalenfrüchte und Trockenfrüchte festgesetzten Höchstgehalten genügen c) einer späteren Sortierung ... unterzogen werden; d) so gekennzeichnet sind, dass ihr Verwendungszweck klar ersichtlich ist, und den Vermerk tragen: 'Das Erzeugnis muss vor seinem Verzehr oder vor seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden, um die Aflatoxinkontamination zu reduzieren.'”

<sup>11</sup> Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 2377/90 über Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs kann für die im Anhang IV aufgeführten Stoffe keine Höchstmenge festgesetzt werden, da Rückstände des betreffenden Stoffes in jeder Konzentration **eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen**. In der laufenden Diskussion über die Festsetzung von mikrobiologischen Kriterien auf EU-Ebene werden schließlich zwei Kategorien von Lebensmittelsicherheitskriterien geprüft. Eines dieser Kriterien bestimmt die Sicherheit und Annehmbarkeit eines Produktes oder einer Lebensmittelcharge für Produkte, die in Verkehr gebracht werden sollen oder bereits in Verkehr gebracht wurden. Es nennt eine Höchstgrenze, die darüber entscheidet, ob ein Produkt oder eine Lebensmittelcharge als „nicht sicher“ gelten kann.

Dieser Abschnitt bedarf einer weiteren Erörterung und muss im Lichte der gewonnenen Erfahrungen gegebenenfalls überarbeitet werden.

- **Das Lebensmittel entspricht den spezifischen gemeinschaftlichen (oder einzelstaatlichen Bestimmungen) zur Lebensmittelsicherheit, es besteht aber Grund zu der Annahme, dass es nicht sicher ist**

Wenn ein Unternehmer glaubt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Lebensmittel nicht sicher ist, obwohl es den spezifischen gemeinschaftlichen (oder einzelstaatlichen) Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit entspricht, so nimmt er das fragliche Lebensmittel ebenfalls vom Markt.

Dieser Fall kann eintreten, wenn ein Lebensmittel unabsichtlich (oder absichtlich) kontaminiert wird und es für den Umgang damit keine Rechtsgrundlage gibt. Muss ein Unternehmer beispielsweise aufgrund ihm vorliegender Informationen annehmen, dass der Verzehr eines von ihm in Verkehr gebrachten Lebensmittels bei den Verbrauchern eine Lebensmittelvergiftung verursacht oder sonst gesundheitsschädlich ist, nimmt er das fragliche Lebensmittel vom Markt.

In diese Kategorie fällt auch das Auftreten von Fremdstoffen, die Verletzungen verursachen können (z. B. Glas oder Metall). Dieser Fall ist nicht immer in den geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich erwähnt, aber das Lebensmittel gilt als nicht sicher.

Ein ähnlicher Fall kann eintreten, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse über einen Stoff vorliegen, der gesetzlich zugelassen ist. Hier kann dann eine große Unsicherheit auftreten; in der Praxis ist dieser Fall durch Artikel 19 Absatz 3 abgedeckt.

### **iii) Meldung der Rücknahme bei den zuständigen Behörden**

Nimmt ein Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittel nach Artikel 19 Absatz 1 vom Markt, teilt er dies den Behörden mit, die für die Überwachung seines Unternehmens zuständig sind. Es ist Sache der einzelstaatlichen Behörde, ggf. das RASFF gemäß Ziffer III.3.5 auszulösen.

Zu beachten ist, dass keine Meldung bei den zuständigen Behörden nach Artikel 19 Absatz 1 zu erfolgen hat, wenn ein Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittel aus der Lebensmittelkette nimmt, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, aber unter seiner unmittelbaren Kontrolle steht.

Solche Informationen könnten in gemeinsamen Leitlinien der einzelstaatlichen zuständigen Behörden und der Lebensmittelunternehmen enthalten sein.

### **iv) Verfahren der Meldung bei den zuständigen Behörden**

Die Einzelheiten des Verfahrens der Meldung bei den zuständigen Behörden sollten nach dem Subsidiaritätsprinzip, d. h. von den einzelstaatlichen oder regionalen zuständigen Behörden, festgelegt werden.



## **v) Rückruf und Information der Verbraucher**

Wenn die für eine Rücknahme genannten Bedingungen gegeben sind und zudem das Produkt den Verbraucher bereits erreicht hat, schreibt Artikel 19 Absatz 1 den Lebensmittelunternehmern vor,

- die Verbraucher über den Grund für die Rücknahme zu unterrichten

**und,**

- erforderlichenfalls bereits an die Verbraucher gelieferte Produkte zurückzurufen, d. h. alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Rückkehr eines nicht sicheren Produkts zum Ziel haben, das den Verbrauchern bereits von einem Lebensmittelunternehmer geliefert oder angeboten wurde. Ein Rückruf ist dann erforderlich, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu erreichen.

## **vi) Verantwortung für die Anwendung von Artikel 19 Absatz 1**

Artikel 19 Absatz 1 (Rücknahme und/oder Rückruf und Notifizierung) gilt für alle Lebensmittelunternehmer (die ein Lebensmittel eingeführt, erzeugt, verarbeitet, hergestellt oder vertrieben haben); sie müssen dessen Bestimmungen für die Tätigkeiten unter ihrer Kontrolle und im Verhältnis zu ihren Zuständigkeiten anwenden.

Auch Einzelhändler müssen Artikel 19 Absatz 1 anwenden, da hier Lebensmittel an die Endverbraucher abgegeben werden. Bei ihrer Tätigkeit kann die Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheit oder Unversehrtheit beeinträchtigt werden. Außerdem finden in manchen Geschäften Tätigkeiten statt (etwa in Bäckereien), die der Erzeugung oder Verarbeitung zugerechnet werden können.

Wie in Bezug auf Artikel 17 erläutert, hat die neue Verordnung 178/2002 keine Auswirkung auf die einzelstaatlichen Rechtssysteme, mit denen die Haftung der Unternehmer (zivilrechtlich, strafrechtlich) geregelt ist.

Hier wäre hervorzuheben, dass ein Unternehmer normalerweise seinem Lieferanten mitteilt, wenn er einen Rohstoff oder eine Zutat unter seiner direkten Kontrolle vom Markt nimmt, weil sie gegen die Anforderungen der Lebensmittelsicherheit verstoßen.

Der Lieferant wird somit über die Informationen verfügen, die ihm Grund zu der Annahme oder der Überzeugung geben, dass ein nicht unter seiner direkten Kontrolle stehendes Lebensmittel gegen die Anforderungen der Lebensmittelsicherheit verstößt. Der Lieferant muss daher den Verpflichtungen zur Rücknahme und anschließenden Meldung dieser Rücknahme bei den zuständigen Behörden nachkommen.

Ist der Unternehmer der Ansicht, dass die ihm vorliegenden Informationen auf die Gesundheitsschädlichkeit eines Lebensmittels hindeuten, gelten die Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 3. Diese Logik findet auch in ähnlichen Fällen Anwendung, beispielsweise wenn nach einer internen Kontrolle ein Vertriebsunternehmen ein Lebensmittel vom Markt nimmt, das von einem erzeugenden oder verarbeitenden Unternehmen geliefert wurde.

Um die Ziele von Artikel 19 Absatz 1 zu erreichen, ist eine Zusammenarbeit zwischen allen Abschnitten der Lebensmittelkette erforderlich.

### **III.3.2. Artikel 19 Absatz 2**

Artikel 19 Absatz 2 gilt für Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels<sup>12</sup> oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen. Diese Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass solche Lebensmittelunternehmer ebenfalls eine Aufgabe bei der Rücknahme von Lebensmitteln übernehmen, die gegen die Anforderungen der Lebensmittelsicherheit verstoßen, und wichtige Informationen weitergeben. Wenn beispielsweise ein Erzeuger ein Lebensmittel zurücknimmt/zurückruft, für das er zuständig ist, so muss der Vertriebs- und/oder Einzelhandelsunternehmer die erforderliche Mitarbeit leisten.

Artikel 19 Absatz 2 regelt einen großen Teil der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Unternehmern der Lebensmittelkette. Es sind nicht alle Situationen abgedeckt, in denen eine Zusammenarbeit erforderlich sein könnte, und die Lebensmittelunternehmer werden prüfen müssen, wie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen ihnen gefördert werden kann, um die Anwendung von Artikel 19 zu gewährleisten.

### **III.3.3. Artikel 19 Absatz 3**

Artikel 19 Absatz 3 verpflichtet die Lebensmittelunternehmer dazu, Informationen weiter zu geben, wenn sie erkennen oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Lebensmittel gesundheitsschädlich sein kann. Sie unterrichten dann unverzüglich die zuständigen Behörden und geben an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um ein Risiko zu verhindern.

Der Absatz schreibt keine automatische Rücknahme vor, sondern die unmittelbare Verständigung der zuständigen Behörden über eine mögliche Gefahr und die zu ihrer Verhinderung getroffenen Maßnahmen.

Die Anwendung von Artikel 19 Absatz 3 wird unter folgenden Bedingungen ausgelöst:

- Das fragliche Lebensmittel wird in Verkehr gebracht<sup>13</sup>. „Inverkehrbringen“ beinhaltet auch Lebensmittelerzeugnisse, die Lebensmittelunternehmer bereits erzeugt oder eingeführt haben und zum Zweck des Verkaufs oder der kostenlosen Lieferung gelagert werden. Nicht dazu zählen Lebensmittelerzeugnisse, die noch verarbeitet werden oder von Lieferanten bereitgestellte Rohstoffe;

- das fragliche Lebensmittel ist möglicherweise gesundheitsschädlich.

Dieser Artikel soll gewährleisten, dass die zuständigen Behörden bei einer möglichen Gefahr für die menschliche Gesundheit unterrichtet werden.

---

<sup>12</sup> Definition in Artikel 3 Punkt 7

<sup>13</sup> „In Verkehr bringen“ ist nach der Definition in Artikel 3 Punkt 8 zu verstehen als „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“.

Artikel 19 Absatz 3 kann in verschiedenen Fällen Anwendung finden:

- Der Unternehmer befindet sich im Besitz neuer Informationen über ein möglicherweise gesundheitsschädliches Lebensmittel, aber diese Informationen weichen von anderen Informationen ab. Beispielsweise könnte ein Unternehmer intern ein nicht sicheres Lebensmittel zurücknehmen und den Lieferanten dieses Lebensmittels darüber verständigen, der Lieferant aber der Ansicht sein, dass die gelieferten Informationen anderen Informationen in seinem Besitz widersprechen;
- es liegen Informationen über die Gesundheitsschädlichkeit des Erzeugnisses vor, die aber noch nicht endgültig bestätigt sind;
- es liegen Informationen über ein neues Risiko vor.

Der Artikel soll eine umfassende Gefahrenverhütung ermöglichen, indem die zuständigen Behörden frühzeitig gewarnt werden oder mögliche (aufkommende) Gefahren feststellen können, um diesen möglichst wirksam und angemessen zu begegnen zu können.

In einigen Fällen, beispielsweise wenn weitere oder fundiertere Informationen die Gesundheitsschädlichkeit des Erzeugnisses bestätigen, findet Artikel 19 Absatz 1 Anwendung.

Die Informationen werden von dem Unternehmer, der das Erzeugnis in Verkehr gebracht hat, an die zuständigen Behörden geliefert.

Mit dem zweiten Teil von Artikel 19 Absatz 3 sollen Lebensmittelunternehmer daran gehindert werden, ihr Personal davon abzuhalten, mit zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten, um einem lebensmittelbezogenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

### **III.3.4. Artikel 19 Absatz 4**

Hier wird gefordert, dass die Lebensmittelunternehmer bei Maßnahmen, die getroffen werden, um die Risiken durch ein Lebensmittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden oder zu verringern, mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

So sollten die Lebensmittelunternehmer sich an die zuständigen Behörden wenden, wenn sie nicht sicher sind, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Präventionsziel in Artikel 19 Absatz 3 sollen Unternehmer, vor allem Kleinunternehmer aufgefordert werden, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie ein mögliches Risiko nicht einschätzen können.

Die zuständigen Behörden sollten helfen, wenn sich Unternehmer im Rahmen von Artikel 19 an sie wenden.

### **III.3.5. Meldung beim Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)**

Zwischen dem RASFF und der Meldepflicht nach den Artikeln 19 und 20 ist klar zu unterscheiden. An dem RASFF sind nur zuständige Behörden (Kommission, Mitgliedstaaten und EBL) beteiligt. Die Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, unter bestimmten

Umständen (siehe Teil III über die Meldung) nur die zuständigen Behörden (auf der einzelstaatlich vorgeschriebenen Ebene) und nicht das RASFF zu verständigen.

\*

\*

\*

## **IV. ARTIKEL 20**

### **RÜCKNAHME, RÜCKRUF UND MELDUNG**

### **DURCH FUTTERMITTELUNTERNEHMER**

---

#### **Artikel 20**

*1. Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen, und unterrichtet die zuständigen Behörden hiervon. In diesem Fall bzw. im Fall von Artikel 15 Absatz 3, d. h. wenn eine Charge, ein Posten oder eine Lieferung die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, wird das Futtermittel vernichtet, sofern die Bedenken der zuständigen Behörde nicht auf andere Weise ausgeräumt werden. Das Unternehmen unterrichtet die Verwender des Futtermittels effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.*

*2. Futtermittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Futtermittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Futtermittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.*

*3. Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Futtermittel möglicherweise die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die zuständigen Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um eine Gefährdung durch die Verwendung des Futtermittels zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Futtermittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.*

*4. Die Futtermittelunternehmer arbeiten bei den Maßnahmen, die getroffen werden, um Risiken durch ein Futtermittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden, mit den zuständigen Behörden zusammen.*

## **IV.1. Begründung**

- Mit diesem Artikel werden dieselben Ziele verfolgt wie mit Artikel 19, mit entsprechenden Änderungen für Futtermittel.
- Einige Formulierungen in Absatz 1 sind jedoch auf den Futtermittelsektor zugeschnitten und bedürfen der Erläuterung.
- Bei Futtermitteln gilt es zu berücksichtigen, dass einige Futtermittel in gewissen Formen des Rohzustands vor der Verarbeitung nicht für den Verzehr durch Tiere geeignet sind.

## **IV.2. Auswirkungen**

- Die Auswirkungen sind im Wesentlichen so wie bei Artikel 18, mit dem Unterschied, dass in Artikel 20 Absatz 1 vorgesehen ist, dass ein Futtermittel oder eine Charge von Futtermitteln, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen, vernichtet werden, sofern die Bedenken der zuständigen Behörde nicht anderweitig ausgeräumt werden können.
- Bei Futtermitteln betreffen die Informationen über die Rücknahme die Verwender der Futtermittel (Landwirte) und nicht die Verbraucher.

## **IV.3. Beitrag / Auswirkung**

### **IV.3.1. Artikel 20 Absatz 1**

#### **i) Rücknahme und Unterrichtung der zuständigen Behörden**

Der Inhalt des ersten Satzes von Artikel 20 Absatz 1 entspricht weitgehend dem von Artikel 19 Absatz 1:

*„Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen, und unterrichtet die zuständigen Behörden hiervon“.*

- Das erste Kriterium für die Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 ist in Artikel 20 Absatz 1 leicht anders formuliert. Die Rücknahme des Futtermittels ist eine Rücknahme vom Markt, was impliziert, dass das Erzeugnis bereits in Verkehr gebracht wurde. Die nächste Bedingung, dass das Erzeugnis nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle steht, fehlt in Artikel 20 Absatz 1. Dies bedeutet, dass die Futtermittelunternehmer nicht sichere Futtermittel, die in Verkehr gebracht wurden, aber immer noch unter ihrer unmittelbaren Kontrolle stehen, zurücknehmen und melden müssen. In der Praxis betrifft dies die Lagerung von Futtermitteln für Verkaufszwecke (vgl. die Definition von „Inverkehrbringen“ in Artikel 3 Punkt 8). Die Lagerung zu Verkaufszwecken beginnt ab dem Zeitpunkt, da alle internen Verfahren zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Verkauf angewandt worden sind. Folglich sind alle Maßnahmen (auch die Entfernung des Erzeugnisses aus der Lebensmittelkette) die getroffen werden, bevor das Erzeugnis

verkaufsfertig ist, keine Rücknahme im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 und müssen nicht gemeldet werden.

- Das zweite Kriterium, wonach der Unternehmer der Ansicht sein muss, dass das Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, entspricht weitgehend der Bedingung in Artikel 19 Absatz 1. Demgemäß sind die in Artikel 15 genannten Anforderungen an die Futtermittelsicherheit zu berücksichtigen. So ist nach Artikel 15 Punkt 2 der Verwendungszweck eines Futtermittels bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob es als sicher gelten kann. Beispielsweise ist festzuhalten, dass bei bestimmten Kontaminanten unter bestimmten Bedingungen, die in entsprechenden Vorschriften geregelt sind, eine Bearbeitung zulässig ist, die zur Entfernung des Kontaminanten führt.
- Ferner heißt es in Artikel 15, dass Futtermittel als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck gelten, wenn davon auszugehen ist, dass sie a) die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können, b) bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den zur Lebensmittelgewinnung gehaltenen Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind. Aus diesem Grund ist den Bestimmungen in Artikel 14 in Bezug auf die Entscheidung, ob ein Lebensmittel als sicher gelten kann, für die Anwendung von Artikel 15 Rechnung zu tragen.

## **ii) Vernichtung**

Der zweite Satz von Artikel 20 Absatz 1 gilt nur für den Futtermittelsektor. Neben der Rücknahme vom Markt und der Meldung muss ein Futtermittel, das die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, sowie sämtliche damit zusammenhängenden Chargen, Posten oder Lieferungen, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen, vernichtet werden, sofern die Bedenken der zuständigen Behörde nicht auf andere Weise ausgeräumt werden können. Dies ist ein Fall, in dem beispielsweise eine durch einschlägige Rechtsvorschriften genannte andere Maßnahme zur Anwendung kommen könnte.

Die Vernichtung ist daher die Regel, es sei denn, die zuständige Behörde konnte anderweitig zufrieden gestellt werden. Außerdem wird im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 davon ausgegangen, dass sämtliche damit zusammenhängenden Chargen, Posten oder Lieferungen nicht sicher sind und vernichtet werden müssen, es sei denn, bei einer gründlichen Prüfung wird kein Hinweis darauf gefunden, dass diese die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen.

Unterrichtet der Futtermittelunternehmer die zuständige Behörde über die Rücknahme eines nicht sicheren Futtermittels (und damit zusammenhängender Chargen, Posten oder Sendungen), gibt er an, ob deren Vernichtung geplant ist, oder aber er schlägt eine andere Maßnahme vor, mit der verhindert werden kann, dass nicht sichere Futtermittel in Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung gehaltene Tiere verfüttert werden. Die zuständige Behörde muss diesen anderen Maßnahmen zustimmen, bevor der Unternehmer diese anwenden kann; es gelten dafür die in den spezifischen Rechtsvorschriften genannten Bedingungen.

### iii) Unterrichtung der Verwender und Rückruf

Die Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 1 über Informationen und Rückrufe gelten mit den nötigen Abänderungen. Da diese Bestimmungen aber für Futtermittel gelten, betrifft die Information über die Rücknahme gewöhnlich die Verwender des Futtermittels, in der Regel die Landwirte, und nicht die Verbraucher.

#### IV.3.2. Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4

Die Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 19 Absätze 2, 3 und 4 gelten mit den nötigen Abänderungen für die Anwendung der jeweiligen Absätze von Artikel 20.

\*  
\*                      \*

## V. ARTIKEL 11

### EINFUHR VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN

---

#### Artikel 11

*In die Gemeinschaft eingeführte Lebensmittel und Futtermittel*

*In die Gemeinschaft eingeführte Lebensmittel und Futtermittel, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden sollen, müssen die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts oder von der Gemeinschaft als zumindest gleichwertig anerkannte Bedingungen erfüllen oder aber, soweit ein besonderes Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Ausfuhrland besteht, die darin enthaltenen Anforderungen.*

Die Bestimmungen der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit gelten nicht außerhalb der EU. Dies trifft für alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in der EU zu, also vom Importeur bis zum Einzelhandel.

Artikel 11 ist nicht so zu verstehen, dass die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit auch für Lebens-/Futtermittelunternehmer in Drittländern gelten. Es wird lediglich verlangt, dass in die Gemeinschaft eingeführte Lebens- und Futtermittel die entsprechenden Anforderungen des EU-Lebens-/Futtermittelrechts erfüllen.

Die Ausführer in Handelspartnerländer sind nicht gesetzlich verpflichtet, die in der EU für Unternehmer geltenden Bestimmungen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 178/2002 über die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen, es sei denn, es gibt besondere bilaterale Abkommen in sensiblen Sektoren oder besondere Gemeinschaftsvorschriften, beispielsweise im Veterinärbereich, wo der Ursprung der Ware zu Bescheinigungszwecken nachgewiesen



werden muss. Diese Bestimmungen sind nicht von den Anforderungen des allgemeinen Lebensmittelrechts an die Rückverfolgbarkeit betroffen.

Das Ziel von Artikel 18 ist zufrieden stellend erfüllt, da die Bestimmungen auch für Importeure gelten. Kann der Importeur in der EU ermitteln, wer das Produkt in dem Drittland ausgeführt hat, gelten die Bestimmungen von Artikel 18 und das angestrebte Ziel als erfüllt.

Einige Lebensmittelunternehmer in der EU verlangen von ihren Handelspartnern, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und sogar über den Grundsatz „Ein Schritt dahinter/ein Schritt davor“ hinauszugehen<sup>14</sup>. Solche Abmachungen werden jedoch vom Lebensmittelunternehmer vertraglich vereinbart und gehen nicht auf die Bestimmungen in der Verordnung zurück.

---

<sup>14</sup> Vgl. die Erklärungen in Kapitel II. 3. 1. iii).

## VI. ARTIKEL 12

### AUSFUHR VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN

#### Artikel 12

*1. Aus der Gemeinschaft ausgeführte oder wieder ausgeführte Lebensmittel und Futtermittel, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, haben die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen.*

*Andernfalls, außer wenn Lebensmittel gesundheitsschädlich oder Futtermittel nicht sicher sind, dürfen Lebensmittel und Futtermittel nur dann aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben, nachdem sie über die Gründe, aus denen die betreffenden Lebensmittel oder Futtermittel in der Gemeinschaft nicht in Verkehr gebracht werden durften, und die näheren Umstände umfassend unterrichtet worden sind.*

*2. Soweit Bestimmungen eines zwischen der Gemeinschaft oder einem ihrer Mitgliedstaaten und einem Drittland geschlossenen bilateralen Abkommens anwendbar sind, sind diese bei der Ausfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln aus der Gemeinschaft oder aus diesem Mitgliedstaat in dieses Drittland einzuhalten.*

## **VI.1. Denkansatz und Ziel**

Im Erwägungsgrund 24 heißt es ausdrücklich, es müsse sichergestellt werden, dass aus der Gemeinschaft ausgeführte oder wieder ausgeführte Lebens- und Futtermittel dem Gemeinschaftsrecht oder den vom Einfuhrland gestellten Anforderungen entsprechen. Andernfalls können Lebens- und Futtermittel nur dann ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland ausdrücklich zugestimmt hat. Auch bei Zustimmung des Einfuhrlandes muss aber sichergestellt sein, dass keine gesundheitsschädlichen Lebensmittel oder nicht sicheren Futtermittel ausgeführt oder wieder ausgeführt werden.

Damit sollte den von den Einfuhrländern aufgestellten Schutzregeln Rechnung getragen werden.

Auch hielt man es für wichtig, die „Ausfuhr“ einer Krise zu verhindern. Beim Auftreten neuer Krisen muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Länder entsprechende Sicherheitsanforderungen aufgestellt haben, um die Gefahr zu vermeiden. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass Lebens- und Futtermittel nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Bestimmungslandes ausgeführt oder wieder ausgeführt werden und nachdem diesen Behörden offen mitgeteilt wurde, warum das betroffene Lebens- oder Futtermittel nicht in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden konnte. Wenn in solchen Fällen außerdem ein Lebensmittel gesundheitsschädlich oder ein Futtermittel nicht sicher ist, können sie auch mit der Zustimmung der Einfuhrländer nicht ausgeführt oder wieder ausgeführt werden.

Dieser Artikel gilt nur für Lebens-/Futtermittel, die in der EU erzeugt wurden (ausgeführt) oder für Lebens-/Futtermittel, die nach ihrer Einfuhr in der EU in Verkehr gebracht wurden (wieder ausgeführt). Er ist nicht gedacht für Lebens- und Futtermittel, die an der Außengrenze der EU abgewiesen werden.

## **VI.2. Artikel 12 Absatz 1**

Im ersten Unterabsatz von Artikel 12 Absatz 1 wird die allgemeine Regel aufgestellt, dass zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmte Lebens- und Futtermittel die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, sofern die Behörden, Gesetze oder Verfahrensvorschriften des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen. Dies bezieht sich auf den häufigsten Fall, dass Drittländer für ein bestimmtes Lebens- oder Futtermittel Schutzmaßnahmen getroffen haben und die Ausfuhrunternehmen somit die Anforderungen des Einfuhrlandes erfüllen müssen.

Haben die Behörden des Einfuhrlandes keine Vorschriften aufgestellt (gesetzliche oder Verwaltungsvorschriften), muss das zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmte Lebens- oder Futtermittel die entsprechenden Anforderungen des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts erfüllen.

Im zweiten Unterabsatz ist beschrieben, wie in Fällen vorzugehen ist, die nicht im ersten Unterabsatz abgedeckt sind.

In diesen anderen Fällen, d. h. wenn im Lebensmittelrecht der Gemeinschaft keine entsprechenden Anforderungen und im Einfuhrland keine spezifischen Einfuhranforderungen vorliegen, dürfen Lebens- und Futtermittel nur dann ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben, nachdem sie über die Gründe unterrichtet wurden, aus denen die Lebens-/Futtermittel in der Gemeinschaft nicht in Verkehr gebracht werden durften oder

zurückgenommen wurden. Wenn allerdings Lebensmittel gesundheitsschädlich oder Futtermittel nicht sicher sind, dürfen diese nicht ausgeführt oder wiederausgeführt werden und müssen sicher entsorgt werden.

Für Lebens- und Futtermittel, die an der Außengrenze der EU abgewiesen werden und zurückgeschickt werden können, gilt ab dem 1. Januar 2006 Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>15</sup>.

### **VI.3. Artikel 12 Absatz 2**

Artikel 12 Absatz 2 bezieht sich darauf, dass ein Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft ein bilaterales Abkommen mit einem Drittland geschlossen haben. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

\*  
\*                      \*

---

<sup>15</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S.1. Berichtigung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.